

Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Änderungsbeschluss zum Beschluss vom 23.10.2025

vom 09.12.2025

Anordnung von Zulassungsbeschränkungen

Der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein hat am 23. Oktober 2025 einen Beschluss über die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen gefasst. In den zugrundeliegenden Planungsblättern (Anlagen 2.2 zur BPL-RL) wurden die Regionalen Verhältniszahlen fehlerhaft berechnet, wodurch auch die Versorgungsgrade fehlerhaft ausgewiesen wurden. Die auf den Planungsblättern beruhenden Beschlüsse sind damit teilweise unrichtig. Die Anlagen 2.2 wurden auf der Basis korrigierter Regionaler Verhältniszahlen neu berechnet.

Auf der Grundlage der korrigierten Planungsblätter hat der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für den Bereich der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein von Amts wegen geprüft, ob in Planungsbereichen im Bereich Nordrhein eine vertragsärztliche oder vertragspsychotherapeutische Überversorgung vorliegt. Hierfür sind die Bestimmungen gemäß § 103 Abs. 1 und 2 SGB V und § 16b Ärzte-ZV in Verbindung mit der Bedarfsplanungs-Richtlinie (BPL-RL, Fassung vom 16.05.2019, zuletzt geändert am 18.06.2025, in Kraft getreten am 01.07.2025) maßgeblich.

Zusätzlich zu den im Beschluss vom 23.10.2025 aufgeführten Planungsbereichen ist in den folgenden Planungsbereichen zum Stichtag 01.07.2025 Überversorgung eingetreten:

Arztgruppe	Planungsbereich	Versorgungsgrad (%)
Hausärzte	Alsdorf, MB	110,2
Hausärzte	Brühl, MB	110,1
Hausärzte	Düsseldorf, MB	111,0
Hausärzte	Frechen, MB	110,6
Hausärzte	Niederkassel, MB	110,6
Hausärzte	Übach-Palenberg, MB	111,0

Daneben waren in der untenstehenden Liste der Planungsbereiche, für die Zulassungssperren angeordnet werden, die ausgewiesenen Versorgungsgrade anzupassen.

**Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
für den Bereich der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**

Beschluss des Landesausschusses
vom 09.12.2025

Seite 2 von 3

Der Beschluss des Landesausschusses vom 23.10.2025 über die Anordnung von Zulassungsbeschränkungen wird durch diesen Beschluss aufgehoben und mit Wirkung vom 23.10.2025 neu gefasst:

Der Landesausschuss stellt gemäß § 103 Abs. 1 und 2 SGB V in Verbindung mit §§ 23, 24 BPL-RL fest, dass in den nachfolgend aufgeführten Planungsbereichen Überversorgung eingetreten ist, und ordnet für diese Planungsbereiche **Zulassungsbeschränkungen** an.

Arztgruppe	Planungsbereich	Versorgungsgrad (%)
Hausärzte	Alsdorf, MB	110,2
Hausärzte	Bonn, MB	112,4
Hausärzte	Brühl, MB	110,1
Hausärzte	Düsseldorf, MB	111,0
Hausärzte	Engelskirchen, MB	112,2
Hausärzte	Frechen, MB	110,6
Hausärzte	Geilenkirchen, MB	111,3
Hausärzte	Kaarst, MB	115,0
Hausärzte	Köln, MB	115,7
Hausärzte	Königswinter, MB	115,1
Hausärzte	Mechernich, MB	111,4
Hausärzte	Moers, MB	111,3
Hausärzte	Monheim, MB	111,5
Hausärzte	Niederkassel, MB	110,6
Hausärzte	Radevormwald, MB	112,0
Hausärzte	St. Augustin, MB	112,3

**Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen
für den Bereich der
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**

Beschluss des Landesausschusses
vom 09.12.2025

Seite 3 von 3

Hausärzte	Übach-Palenberg, MB	111,0
Augenärzte	Mönchengladbach, Stadt	113,6
Augenärzte	Oberbergischer Kreis	114,3
Hautärzte	Kleve	111,9
Kinder- und Jugendärzte	Heinsberg	111,2
Kinder- und Jugendärzte	Leverkusen, Stadt	120,4
Kinder- und Jugendärzte	Oberhausen, Stadt	111,8
Kinder- und Jugendärzte	Wuppertal, Stadt	159,8
Kinder- und Jugendpsychiater	ROR Duisburg/Essen	111,0
Nervenärzte	Kleve	112,7
Psychotherapeuten	Wesel, Kreis - Region Moers	115,3
Urologen	Kleve	115,2
Urologen	Mönchengladbach, Stadt	111,7

Anträge auf Zulassung oder Anstellung für diese Planungsbereiche sind abzulehnen.

Düsseldorf, den 09.12.2025



Prof. Dr. iur. Ulrich Wenner
Vorsitzender